

# Ordensregelung

## Bund Ruhr-Karneval e.V. (BRK)

### A. Verdienstorden

#### Ziffer 1:

1. Das Präsidium des Bundes Ruhr-Karneval (BRK) hat in der Präsidiums-Konferenz vom 9.03.1982 einstimmig die Stiftung eines Verdienstordens des Bundes Ruhr-Karneval beschlossen.
2. Der Verdienstorden wird in 2 Stufen verliehen, und zwar
  - a) Stufe 1 in Silber
  - b) Stufe 2 in Gold
3. Der Verdienstorden wird mit einer Urkunde verliehen. Er wird am grün-weiß-roten Band (den Landesfarben NRW) getragen.
4. Die Verleihung des Ordens setzt außerordentliche Verdienste oder Leistungen voraus, insbesondere Leistungen für den BRK. Der Orden muss stets eine außergewöhnliche Auszeichnung bleiben. Daher wird die jährlich zu verleihende Anzahl auf höchstens 20 Stück begrenzt.
5. Die Verleihung des Ordens darf nur an aktive Karnevalisten und Förderer mit herausragenden Leistungen für die Gesellschaft und/oder den BRK erfolgen, wobei die Leistungen für den BRK im Vordergrund stehen sollen.

#### Ziffer 2 (Voraussetzungen für die Verleihung):

1. Über die Verleihung entscheidet allein und einstimmig das BRK-Präsidium nach folgenden Bedingungen:
2. Bei gesellschaftsinternen Leistungen für und um das karnevalistische Brauchtum im Ruhrgebiet müssen diese hervorragenden Charakter haben, wie z.B.
3. Stufe 1 in Silber
  - a) mindestens eine 11jährige Tätigkeit als Akteur oder Mitarbeiter in ein und derselben Gesellschaft, wenn in dieser Zeit auch ein selbstloser Einsatz für den BRK gezeigt wurde,
  - b) mindestens eine 11jährige treue Mitgliedschaft und Tätigkeit in ein und derselben Gesellschaft in den verschiedenen Gremien und Institutionen, wenn diese auch für den BRK nützlich waren.
4. Stufe 2 in Gold  
für Maßnahmen, die das Ansehen des BRK in der Öffentlichkeit vermehrt haben sowie für außerordentliche materielle und finanzielle Förderung und Unterstützung des BRK.
5. Die Auszeichnung in Silber oder in Gold kann auch an BDK-Präsidiumsmitglieder, an Präsidiale anderer BDK-Verbände oder Auslandsorganisatoren und an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, wenn diese sich über die beruflichen bzw. satzungsmäßigen Pflichten hinaus in besonderem Maße für den BRK und das karnevalistische Brauchtum im Ruhrgebiet eingesetzt haben.

#### Ziffer 3 (Anträge auf Verleihung):

1. Anträge auf Verleihung des Verdienstordens des BRK müssen vom antragstellenden Verein über den örtlichen Festausschuss mit ausreichender Begründung und tabellarischen Angaben bis zum 31. August mit den entsprechenden Verrechnungsschecks dem BRK-Präsidium vorliegen. Antragsvordrucke sind bei der BRK-Geschäftsstelle erhältlich oder als Download auf der BRK-Homepage.
2. Beschlüsse des BRK-Präsidiums über Ordensverleihungsanträge sind gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar. Bei abgelehnten Anträgen ist das BRK-Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe, die zur Ablehnung des Antrags geführt haben, bekanntzugeben.

#### **Ziffer 4 (Verleihung des Ordens):**

Die Verleihung des Verdienstordens mit der Urkunde erfolgt durch den Verbandspräsidenten bzw. dessen Beauftragten.

#### **Ziffer 5 (Kosten des Ordens):**

1. Die Schutzgebühren betragen
  - a) für den Verdienstorden in Silber € 35,--
  - b) für den Verdienstorden in Gold € 50,--
2. Die Schutzgebühren sind vom Antragsteller mit dem Antrag per Verrechnungsscheck zu überweisen oder auf das Konto des BRK einzuzahlen.
3. Soweit eine Verleihung des Verdienstordens nicht auf Antrag einer Gesellschaft, sondern durch das Präsidium erfolgt, entfällt die Schutzgebühr.

#### **Ziffer 6 (Änderung der Ordensregelung für den Verdienstorden):**

Diese Ordensregelung kann stets neue Bedingungen und Merkmale, die sich zeitbedingt – entsprechend den sich wandelnden Zielen und Aufgaben – ergeben, hinzugefügt werden. Der dazu erforderliche Beschluss durch das BRK-Präsidium muss einstimmig erfolgen. Alle BRK-Präsidiumsmitglieder sind von bevorstehenden Beschlussfassungen schriftlich zu informieren. Bei der Beschlussfassung fehlende Präsidiumsmitglieder haben kein nachträgliches Vetorecht.

## **B. Verbandsorden**

#### **Ziffer 1:**

1. Das Präsidium des Bund Ruhr-Karneval (BRK) hat in seiner Präsidiums-Konferenz am 9.03.1982 einstimmig die Stiftung eines Verbandsordens des Bundes Ruhr-Karneval beschlossen.
2. Der Verbandsorden wird in 3 Stufen verliehen, und zwar:
  - a) Stufe 1 in Silber
  - b) Stufe 2 in Gold
  - c) Stufe 3 in Gold mit besonderem Dekor
3. Der Orden wird als Halsorden am grün-weiß-rotem Band (den Landesfarben NRW) getragen. Er soll die Zugehörigkeit der Gesellschaft zum Bund Ruhr-Karneval dokumentieren und in den Stufen 2 und 3 eine besondere Ehrung bei speziellen Anlässen bedeuten.

#### **Ziffer 2 (Voraussetzungen für die Verleihung):**

1. Die Verleihung erfolgt erstmalig zu der Session 1982/1983 (d.h. ab 11.11.1982).
2. Stufe 1 in Silber:  
Jede Mitgliedsgesellschaft bzw. jeder Festausschuss erhält einen Orden (Erstausrüstung) als äußeres Zeichen der Zugehörigkeit zum BRK. Weitere Orden können den Gesellschaften auf Antrag gegen eine Schutzgebühr überlassen werden.
3. Stufe 2 in Gold:  
Eine Ehrung mit dem Orden der Stufe 2 kann erfolgen
  - a) bei besonderen Anlässen (z.B. 2 x 11jähriges oder 25jähriges Jubiläum pp.) an Personen oder Gesellschaften. Erfolgt eine Verleihung an eine Gesellschaft, wird der Orden an ein von der Gesellschaft zu benennendes Mitglied überreicht.
  - b) Für eine mindestens 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder 11jährige ununterbrochene Vorstandstätigkeit, beides in ein und derselben Gesellschaft.
4. Stufe 3 in Gold mit besonderem Dekor:  
Eine Verleihung erfolgt an vom Präsidium benannte Personen.

### Ziffer 3 (Anträge auf Verleihung):

1. Anträge auf Verleihung des Verbandsordens in Gold sind mit den entsprechenden Verrechnungsschecks von der antragstellenden Gesellschaft bis zum 31. August mit ausreichender Begründung formlos dem BRK-Präsidium zu übersenden.
2. Über die Verleihung entscheidet allein das BRK-Präsidium mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist gerichtlich und außergerichtlich nicht anfechtbar.
3. Die Verleihung und Überreichung des Verbandsordens der Stufe 3 erfolgt nur durch das Präsidium.

### Ziffer 4 (Kosten des Ordens):

1. Die Schutzgebühren betragen
  - a) für den Verbandsorden in Silber € 20,-- (jedoch nicht für die Erstausrüstung)
  - b) für den Verbandsorden in Gold € 30,--
2. Soweit die Verleihung des Verbandsordens nicht auf Antrag einer Gesellschaft, sondern durch das Präsidium erfolgt, entfällt die Schutzgebühr.

Die vorstehende Ordensregelung wurde in der Jahreshauptversammlung am 9.05.1982 allen Mitgliedern bekannt gemacht. Sie gilt ab der Session 1982/1983 (d.h. ab 11.11.1982).

Stand: Abschnitt A Ziff. 5 und Abschnitt B Ziff. 4: JHV 2001

## C. Verdienstorden „Der schwarze Diamant“

### Ziffer A:

Das Präsidium des Bundes Ruhr-Karneval hat (nach Anhörung der Delegierten in der Jahreshauptversammlung am 24.05.1998 und aller Festausschuss-Präsidenten am 13.09.1998) die Stiftung des Verdienstordens „**Der schwarze Diamant**“ beschlossen.

Der Sonderorden ist die höchste närrische Auszeichnung des Ruhrgebiets und wird als Halsorden am grün-weiß-roten Band (den Landesfarben NRW) getragen. Er ist in Form, Gestalt und Ausstattung Eigentum des Bundes Ruhr-Karneval. Der Orden ist personengebunden und darf nur von der in der Urkunde bezeichneten Person getragen werden.

### Ziffer B:

Die Verleihung des Ordens erfolgt durch das Präsidium des Bund Ruhr-Karneval auf Vorschlag des Ordenskapitels. Vom Ordenskapitel wird ein Ordensregister geführt mit Nummerierung jedes Ordens und namentlicher Eintragung.

Verleihungsanträge sind von der Gesellschaft über den örtlichen Festausschuss bis zum 31. August beim Ordenskapitel einzureichen mit tabellarischen Angaben und ausreichender Begründung. Die Kosten des Ordens, der Schatulle, der Anstecknadel und der Urkunde (€ 80,--) trägt der Antragsteller. Ein entsprechender Verrechnungsscheck ist dem Verleihungsantrag beizufügen. Um dem Sonderorden den für ihn gedachten besonderen Wert zu geben und zu erhalten, kann jede Gesellschaft jährlich maximal einen Antrag stellen, jedoch im ersten Jahr (Session 1998/99) ausnahmsweise bis zu drei Anträge, um evtl. Nachholbedarf zu decken.

Gesellschaften oder Personen, die eine Mitgliedschaft in anderen, nicht dem Bund Deutscher Karneval angeschlossenen Vereinigungen unterhalten, schließen sich selbst von der Verleihung aus. Deren Anfragen und Anträge werden nicht bearbeitet.

Wird nach der Verleihung bekannt, dass die Auszeichnung nach den Bestimmungen dieser Ordensregelung zu Unrecht erfolgte, kann sie widerrufen werden. Das Recht, den Sonderorden zu tragen, kann aberkannt werden, wenn der Inhaber des Ordens sich nach der Verleihung durch Wort, Schrift oder Tat schädigend gegen das Brauchtum Karneval wendet oder durch unehrenhaftes Verhalten sich des Ordens unwürdig erweist.

Aberkennung und Widerruf erfolgen durch Beschluss des BRK-Präsidiums auf Vorschlag des Ordenskapitels. Die Verleihung wird im Ordensregister gelöscht. Der Orden kann mit der selben Nummer nicht wieder verliehen werden.

#### **Ziffer C:**

Voraussetzung für die Verleihung sind:

1. mindestens 2 x 11 Jahre Mitgliedschaft in ein und derselben Gesellschaft, wenn in dieser Zeit eine ununterbrochene aktive Tätigkeit nachgewiesen ist von
  - a) mindestens 15 Jahre im Vorstand oder Beirat
  - b) mindestens 15 Jahre als Gruppenleiter(in), Trainer(in) – z.B. von Tanzgarden, Spielmanns- oder Fanfarenzügen, Gesangsgruppen –
  - c) mindestens 15 Jahre als Darsteller – z.B. Büttенredner, Gesangssolist, Tanzmariechen, Tanzgarde –
  - d) mindestens 15 Jahre besonders aktive Tätigkeit – z.B. Männerballett, Elferrat, Bühnenmeister, Wagenbauer –Bei verschiedenen aktiven Tätigkeiten sind diese mit- und gegeneinander abzuwägen.
2. eine 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem Bund Ruhr-Karneval angeschlossenen Gesellschaft bei Vorhandensein ganz besonderer Umstände.
3. Stichtag für die Zeitrechnung ist jeweils der 11. November.
4. Die Verleihung kann erfolgen an
  - a) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die trotz der Bürde ihres Amtes dem Humor einen breiten Platz einräumen,
  - b) Frauen und Männer, die als Sponsor/Mäzene unser Brauchtum ideell oder materiell über einen längeren Zeitraum besonders unterstützt haben, die in ganz außergewöhnlicher Weise persönliche Opfer gebracht oder sich durch schöpferische Tätigkeit besonders große Verdienste erworben haben. Einer Zugehörigkeit zum Ruhrgebiet, zum Bund Ruhr-Karneval oder seinen Gesellschaften bedarf es hierbei nicht.

#### **Ziffer D:**

Diese Ordensregelung kann geändert werden durch einstimmigen Beschluss des BRK-Präsidiums. Alle BRK-Präsidiumsmitglieder sind von der bevorstehenden Beschlussfassung schriftlich zu informieren. Bei der Beschlussfassung fehlende Präsidiumsmitglieder haben kein nachträgliches Vetorecht.

Diese Ordensregelung tritt als Nebenordnung mit Wirkung vom 11. November 1998 in Kraft.

### **Bund Deutscher Karneval e.V. (Verdienstorden)**

#### **Ziffer 1:**

Das geschäftsführende Präsidium des BDK hat die Stiftung eines Verdienstordens des BDK beschlossen.

Der Verdienstorden wird in Stufen verliehen, und zwar:

- a) Stufe 1 in Silber
- b) Stufe 2 in Gold
- c) Stufe 3 in Gold mit Brillanten

Zu den Orden wird eine künstlerische Urkunde verliehen.

## Ziffer 2 (Voraussetzung für die Verleihung):

Der Verdienstorden des BDK wird unter nachstehenden Voraussetzungen verliehen:

1. Stufe 1 in Silber:
  - a) eine mindestens 11jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder in den Ausschüssen des BDK,
  - b) eine mindestens 11jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
  - c) eine 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft, wenn innerhalb dieser Zeit eine mindestens 11jährige Tätigkeit im Vorstand der Gesellschaft nachgewiesen ist,
  - d) für 30jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.
2. Stufe 2 in Gold:
  - a) für 25jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder in den Ausschüssen des BDK,
  - b) für 25jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
  - c) für 25jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft,
  - d) für 40jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.
3. Stufe 3 in Gold mit Brillant:
  - a) für 40jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Präsidium oder in Ausschüssen des BDK,
  - b) für 40jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Regionalverbandes,
  - c) für 40jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft,
  - d) für 50jährige Mitgliedschaft in einer dem BDK angeschlossenen Gesellschaft.

## Ziffer 3 (Anträge auf Verleihung):

Anträge auf Verleihung des Verdienstordens des BDK sind vom Antragsteller ausschließlich durch die Regionalverbände mit ausreichender Begründung und tabellarischen Angaben bis spätestens 20. August eines Jahres an das geschäftsführende Präsidium des BDK zu richten.

Über die Verleihung entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

## Ziffer 4 (Kosten des Ordens):

Die Kosten des Ordens, der Anstecknadel, der Schatulle und der Urkunde, deren Höhe dem Antragsteller vor Verleihung angegeben wird, sind vom Antragsteller zu übernehmen und nach Genehmigung des Antrags an den BDK zu zahlen.

Die Kosten betrage derzeit:

a)	für den Verdienstorden in Silber	€	75,-- €
b)	für den Verdienstorden in Gold	€	90,-- €
c)	für den Verdienstorden in Gold mit Brillanten	€	140,-- €

## Ziffer 5 (Verleihung des Ordens):

Die Verleihung des Ordens mit der Urkunde erfolgt durch den Präsidenten des antragstellenden Regionalverbandes bzw. dessen Vertreter.

In Ausnahmefällen wird die Verleihung durch einen vom Präsidenten des BDK benannten Beauftragten vorgenommen.

## Ziffer 6:

Für den Verdienstorden wird ein Ordensbuch beim BDK angelegt, in welchem die Namen der Ordensträger in numerischer Reihenfolge eingetragen werden.

Diese Ordensregelung wurde in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums am 9.09.1976 beschlossen.

## Arbeitsablaufbeschreibung für das Ordensregister des BRK und BDK

1. Die Gesellschaften schicken den entsprechenden Antrag vollständig ausgefüllt jeweils in **drei**-facher Ausfertigung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks an das dafür zuständige BRK-Präsidiumsmitglied, **Vizepräsidentin Helga Reichert, Teimannstraße 97, 44894 Bochum**.  
Auf den Anträgen ist auch zu vermerken, bei welcher Veranstaltung (Art, Ort und Zeit) die Verleihung des Ordens nach Möglichkeit erfolgen sollte. Ende der Antragsfrist für Orden des BDK ist der 31. August jeden Jahres, für Orden des BRK der 31. Oktober jeden Jahres. Aus organisatorischen Gründen können später eingehende Anträge grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden!
2. Die eingegangenen Anträge werden auf Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend der Ordens-Statuten des BRK bzw. des BDK geprüft. Nicht zu befürwortende Anträge werden mit den Schecks an den Antragsteller zurückgeschickt. Zu befürwortende Anträge werden mit einer positiven Stellungnahme versehen, unterschrieben und in das jeweilige Ordensregister eingetragen. Ein Exemplar verbleibt beim Ordensregister. Sofort nach der Bearbeitung, spätestens bei Ablauf der Antragsfristen, werden die Anträge unter Beifügung der Verrechnungsschecks zur Bearbeitung weitergeleitet an den BRK-Säckelmeister (für die beantragten BRK-Orden) bzw. an das Präsidium des BDK (für die beantragten BDK-Orden).
3. Die durch den BDK fertiggestellten Urkunden werden zusammen mit dem Orden dem BRK-Präsidenten zugeschickt. Von ihm wird die BRK-Vizepräsidentin wegen Ergänzung des Ordensregisters mit den notwendigen Angaben informiert. Nach der Ergänzung des Ordensregisters erhält der BRK-Präsident ein Exemplar des Ordensantrages.  
Die fertiggestellten BRK-Ordensurkunden erhält er (zur Unterschrift) vom BRK-Säckelmeister mit den entsprechenden Orden und den für die Verleihung notwendigen Informationen.
4. Der BRK-Präsident versucht, im aktuellen BRK-Terminplan die gewünschten Verleihungstermine der Gesellschaften zu berücksichtigen und gibt Urkunden, Orden und Informationen weiter an das für die Verleihung vorgesehene Mitglied des BRK-Präsidiums.

Diese Ablaufbeschreibung wurde vom BRK-Präsidium verbindlich beschlossen!